



**Dr. Hermann Onko Aeikens**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TEL +49 (0)30 228 529 - 3747  
FAX +49 (0)30 228 529 - 3447  
E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
AZ 711-31104/0004

DATUM

1. Febr. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Sommer 2018 liegt der Bundesregierung das Nitraturteil des EuGH zur alten Düngeverordnung vor. Das Urteil hat eine lange Vorgeschichte. Mit der Novelle der Düngeverordnung im vergangenen Jahr haben wir viele Kritikpunkte ausgeräumt und Verbesserungen für den Gewässerschutz erreicht.

Gleichwohl hat die Europäische Kommission in den intensiven Gesprächen zur Umsetzung des Urteils sehr klar gesagt, dass sie weitere Änderungen erwartet. Dabei haben sich zwei Hauptkritikpunkte herauskristallisiert.

Die Europäische Kommission kritisiert den Nährstoffvergleich und insbesondere den zulässigen Kontrollwert in Höhe von 60/50 kg Stickstoff pro Hektar, da dies mit der Nitratrichtlinie nicht vereinbar sei. Durch die Höhe des Kontrollwertes läge eine kontinuierliche und nach der Düngeverordnung zulässige Überdüngung vor. Das akzeptiert die Europäische Kommission nicht.

Ferner wird die Länderermächtigung (§ 13 Düngeverordnung) als unzureichend kritisiert. Die Europäische Kommission fordert eine allgemeine Öffnungsklausel, sodass die Länder eigenständig wirksame Maßnahmen festlegen können, und zudem die Benennung von weiteren Maßnahmen.

Daraus ergibt sich zwingender Änderungsbedarf an der Düngeverordnung. Nach intensiven, schwierigen Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung konnte Mitte Dezember 2018 eine Einigung erzielt werden, wie diese Punkte praktikabel gelöst werden sollen. Auf dieser Grundlage wurden die Beratungen mit der Europäischen Kommission am 15. Januar 2019 fortgesetzt. Gestern hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission dann im Rahmen einer offiziellen Mitteilung einen Maßnahmenkatalog vorgelegt, mit dem den Kritikpunkten begegnet werden soll und der dazu beiträgt, die Nitratwerte im Grundwasser der belasteten Gebiete zu verbessern.

Der Nährstoffvergleich soll nun durch eine Aufzeichnungspflicht über die aufgebrauchten Düngermengen ersetzt werden, um damit die Einhaltung des ermittelten Düngebedarfs der landwirtschaftlichen Kulturen besser kontrollieren zu können. Der Katalog der Maßnahmen in den nitratbelasteten Gebieten soll um vier obligatorische Maßnahmen ergänzt werden. Darüber hinaus haben die Länder zwei weitere wirksame Maßnahmen vorzuschreiben. Das ist alles andere als einfach, aber die Europäische Kommission lässt uns hier keinen Raum.

Wir haben keine Alternative, um ein Zweitverfahren und möglicherweise daraus folgende finanzielle Sanktionen zu vermeiden. Nach den von der EU-Kommission dann vorgegebenen inhaltlichen Vorgaben müssten wir uns unverzüglich richten. Am Ende des Zweitverfahrens stünden drastische Zwangsgelder, von bis zu 861.000 € pro Tag! Die Bundesregierung hat es bisher noch nie zu einem Zwangsgeld kommen lassen. Dies wäre in der Öffentlichkeit auch nicht zu vermitteln.

Auch Dänemark, Frankreich und die Niederlande unterliegen den strengen Auflagen der Europäischen Kommission und stehen vor vergleichbaren Herausforderungen wie Deutschland. In den Niederlanden musste z. B. der Milchviehbestand um 11 % reduziert werden, um die Phosphatquote einhalten zu können. Von Dänemark wurde eine Reduktion der Düngung um 20 % verlangt und umgesetzt. In Frankreich wurden die belasteten Gebiete deutlich ausgeweitet und die anrechenbaren Verluste im Stall und bei der Lagerung erheblich reduziert.

Ich weiß um die damit verbundenen weiteren Erschwernisse für unsere landwirtschaftlichen Betriebe. Aber die Europäische Kommission und ihre Vorgaben zu ignorieren ist kein Weg. Wir werden unsere Landwirte bei der Umsetzung nach Kräften mit flankierenden Maßnahmen begleitend unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. D. Müller'.